Bavar. 4
1051

Digitized by Google

Bavar. 4°
1051.

Instruction

R.

Digitized by Google

Bau 1051.

Instruction

für

die anatomischen Anstalten

an der

Universität zu Würzburg.

R

Würzburg 1825.
Gedruckt bei Carl Wilhelm Becker, Universitäts Buchdrucker.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Titel I.

Stellung und Pflichten des Personals der anatomischen Anstalt.

A. Vom Vorstande.

§. 1.

Der Professor der Anatomie und Physiologie ist Vorstand aller Anstalten der Universität, welche sich auf die Lehrfächer der physiologischen, pathologischen und chirurgischen Anatomie des Menschen, der Physiologie desselben, dann der Zootomie und Zoonomie beziehen.

§. 2.

Da demselben als Vorstande das gesammte Personale dieser Anstalten untergeordnet ist, und ihm in allen Dienstsachen unbedingten Gehorsam zu leisten hat, so ist er für die Leitung der Anstalt und das zweckmäfsige Zusammenwirken bei derselben verantwortlich.

§. 3.

Dieser Stellung des Vorstandes gemäfs kann das subalterne Personal der anatomischen Anstalten dienstliche Anzeigen und

Digitized by Google

Eingaben an höhere Stellen nur durch den Vorstand machen, und die Beschlüsse hierauf auch nur durch ihn erhalten.

§. 4.

Der Vorstand ist verpflichtet, in jedem Winter-Semester die gesammte Anthropotomie (die physiologische sowohl als die pathologische), von den entsprechenden Demonstrationen begleitet, und im Sommer-Semester, die gesammte Physiologie des Menschen, dann die Zootomie in Verbindung mit Zoonomie als geschlossenes Ganze vorzutragen, und durch Demonstrationen zu erläutern.

§. 5.

Am Anfange eines jeden Studien-Jahres erstattet der Vorstand einen ausführlichen Bericht über die Führung und den Zustand der Anstalt im abgelaufenen an die medizinische Fakultät.

Diesem Berichte sind

a) das von dem Vorstande unterzeichnete Leichenbuch des abgelaufenen Jahres nach Beilage I,

b) die Jahres-Inventare über die Vermehrung und den Abgang der Präparaten-Sammlungen, und zwar nach diesen in einzelne abgetheilt, nach Beilage II, dann

c) die Rechnung für jenes Jahr mit allen Belegen in Originalien,

d) die Verzeichnisse über die Secir-Uebungen der Kandidaten in der menschlichen Anatomie und Zootomie, und

e) die Bemerkungen des Vorstandes über die Conduite des subalternen und Dienst-Personals beizulegen.

Derselbe ist verpflichtet, in diesem Berichte jene Anträge zu stellen, welche er zu dem Gedeihen der Anstalt für nöthig erachtet.

Digitized by Google

B. Von den Prosektoren.

§. 6.

Dem Vorstande sind zwei Prosektoren als Gehülfen, und zwar einer für die gesammte Anatomie und Physiologie des Menschen, und der andere für Zootomie und Zoonomie beigegeben.

§. 7.

Beide Prosektoren erhalten eine widerrufbare Anstellung.

§. 8.

Die Anstellung der Prosektoren erfolgt in Zukunft durch den akademischen Senat auf den von der medizinischen Fakultät einbegleiteten Vorschlag des Professors der Anatomie, und es wird der k. Universitäts-Kuratel Anzeige davon erstattet. Eben so geschieht auch der Widerruf auf gehörig motivirten Antrag durch den akademischen Senat. Ergeben sich Anstände, so ist allerhöchste Entscheidung einzuholen.

§. 9.

Zu Prosektor-Stellen können nur Doktoren der Medizin und Chirurgie zugelassen werden, welche nach vollkommen verordnungsmäfsig geführten niedrigen und höheren Studien promovirt haben, die Adspiranten haben sich einem Konkurse zu unterwerfen, zu welchem sie sich mit Beilegung aller Zeugnisse ihrer Befähigung acht Tage vor dessen Eröffnung bei dem Dekane der medizinischen Fakultät, welcher die Konkurs-Prüfung leitet, zu melden haben.

§. 10.

Diese beginnt mit einer schriftlichen Ausarbeitung, und wird unter der ununterbrochenen Aufsicht zweier Kommissaire, welche von der medizinischen Fakultät ernannt werden, nach den Nor-

Digitized by Google

men vollzogen, welche den k. Medizinal-Komitées für die schriftlichen Prüfungen der Aerzte vorgeschrieben sind. Der schriftlichen Prüfung folgt eine praktische unter Aufsicht derselben Kommissaire, und der praktischen eine öffentliche, mündliche demonstrative vor der gesammten medizinischen Fakultät.

Für jeden Adspiranten wird bei der zweiten und letzteren ein anderer Gegenstand gewählt.

Die Gegenstände werden unmittelbar vor Eröffnung der Prüfung aus mehreren Vorschlägen eines Mitgliedes der Fakultät, das erst in diesem Zeitpunkte durch das Loos dazu erkoren wird, durch Abstimmung aller Mitglieder der Fakultät bestimmt.

§. 11.

Die medizinische Fakultät entscheidet auf Vortrag des Professors der Anatomie durch Stimmenmehrheit über die Würdigkeit der Adspiranten, und aus der Zahl der für würdig erkannten hat der Professor der Anatomie die vorzuschlagenden Kandidaten zu wählen.

§. 12.

Beide Prosektoren haben in Allem, was die anatomische Anstalt betrifft, lediglich den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten, mit welchem sich die übrigen Lehrer der Fakultat, welchen die Assistenz der Prosektoren zu ihren Demonstrationen (z. B. den klinischen) nöthig ist, zu benehmen haben.

§. 13.

Da der Vorstand für die Dienstes-Führung der Prosektoren verantwortlich ist, so kömmt ihm auch die Befugnifs zu, ihnen, wenn sie denselben nicht nachkommen würden, mündliche und schriftliche Verweise zu geben. Er ist verpflichtet, für den Fall,

Digitized by Google

dafs die dreimalige Ertheilung solcher Verweise fruchtlos seyn würde, hierüber schriftliche Anzeige an die medizinische Fakultät zu machen. Bei allenfallsigen Anständen von wichtigerer Folge hätte der Vorstand diefs sogleich und zwar schriftlich zu thun.

§. 14.

Der für die menschliche Anatomie bestimmte Prosektor ist verbunden:

a) die für den Vortrag der gesammten Anatomie des Menschen nöthigen Präparate zu verfertigen;

b) nach und nach die betreffenden Sammlungen mit Präparaten zu vervollständigen, zu erweitern und zu ergänzen;

c) die beim Vortrage der Physiologie des Menschen erforderlichen Vivisektionen an Thieren zu machen und dem Professor dabei in den komparativen Versuchen behülflich zu seyn;

d) die Leichen-Oeffnungen für die klinischen Sektionen vorzunehmen;

e) die Unteraufsicht auf die Secirübungen der medizinischen Kandidaten zu führen, ihnen dabei die nothwendige Anleitung zu geben, und mit ihnen die Demonstrationen ihrer Präparate vorzunehmen;

f) den Professor der Anatomie bei legalen Verhinderungsfällen in seinen Vorlesungen und Demonstrationen, wenn ihn der Professor dazu in Vorschlag bringt, zu suppliren;

g) in Abwesenheit des Professors die Unteraufsicht auf Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in der Anstalt für die Anatomie des Menschen zu führen.

§. 15.

Der dem Vorstande für Zootomie und Zoonomie beigegebene

Digitized by Google

Prosektor hat in Hinsicht auf die Verfertigung von Präparaten, auf die zootomischen Uebungen der Kandidaten, auf die Vivisektionen an Thieren, und auf die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in der zootomischen Anstalt gleiche Verpflichtungen mit dem, für die Anatomie des Menschen bestimmten. Er ist in demselben Verhältnisse zur Supplirung des Professors, bei legalen Verhinderungsfällen desselben, verbunden.

§. 16.

Den Prosektoren ist es gestattet, in den von ihren Berufsgeschäften freien Stunden den Studierenden mit Vorwissen des Vorstandes gegen ein Honorar Repetitionen über einzelne Gegenstände der Anatomie zu geben, und dazu die vorhandenen Lokalitäten und Sammlungen, jedoch unter Haftung für jede Beschädigung zu benützen. Zu öffentlichen Vorlesungen sind sie nur dann berechtigt, wenn sie die an den Universitäten bestehenden Verordnungen für die Zulassung als Privatdocent erfüllt haben.

C. Von den Anatomie-Dienern.

§. 17.

Jede der zwei Abtheilungen der anatomischen Anstalt hat einen Diener, welcher den Hausdienst in den Lokalitäten, den Handdienst bei den anatomischen Arbeiten des Professors und bei den vom Letztern dem Prosektor und den Kandidaten übertragenen zu leisten, auch für die Beibringung des Materials für die Arbeiten auf die Anstalt, und für dessen Wegschaffung von derselben zu sorgen hat.

§. 18.

Beide stehen unter den unmittelbaren Befehlen des Vorstandes, und haben die Aufträge der Prosektoren in so weit, als es

Digitized by Google

die Amtsarbeiten derselben erfordern, und zu den ihnen gestatteten Vorlesungen nöthig ist, zu erfüllen.

§. 19.

Die Annahme und Entlassung der Anatomie-Diener ist dem Vorstande, jedoch unter vorläufiger und motivirter Anzeige an die medizinische Fakultät, anvertraut. Sie haben nach langen und treu geleisteten Diensten im unverschuldeten Entlassungsfalle billige Unterstützung aus dem Universitätsfonde zu hoffen.

Titel II.

Von der Einrichtung der anatomischen Anstalt.

A. Von dem Lokale.

§. 20.

Für die Anatomie und Physiologie des Menschen, so wie für alle Lehr-Vorträge, Demonstrationen, Operationen der Professoren, des Prosektors für menschliche Anatomie und für die Secir- und Operationsübungen der medizinischen Kandidaten an Menschen-Leichen ist das anatomische Gebäude im Garten des Julius-Hospitales bestimmt.

Für die Zootomie sind in gleichem Umfange die Lokalitäten der ehemaligen Veterinärschule zu benützen.

§. 21.

Die Oberaufsicht über diese Lokalitäten führt der Professor der Anatomie, welcher in dieser Eigenschaft die nöthigen Verbesserungs- und sonstigen Vorschläge an die medizinische Fakultät zur weitern Beförderung gelangen läfst.

§. 22.

In den Hörsälen der Anatomie-Gebäude dürfen keine andern

Digitized by Google

Vorlesungen gehalten werden, als solche, welche die Anatomie, Zootomie und Chirurgie zum Gegenstand haben, und nur wenn in den Vorlesungen über Materia medica und Physiologie, Experimente an lebenden Thieren, oder in jenen über gerichtliche Arzneikunde, Demonstrationen an Leichen nothwendig sind, können sich die Professoren dieser Doktrinen ausnahmsweise des dazu passenden Lokale auf der anatomischen Anstalt bedienen.

§. 23.

Der Professor der Chirurgie erhält in dem Lokale für die Anatomie des Menschen ein eigenes Zimmer für seine Arbeiten und zur Aufbewahrung seiner Instrumente und übrigen nöthigen Geräthschaften.

B. Vom anatomischen Instrumentarium.

§. 24.

Die Instrumenten-Schränke für Anatomie des Menschen und der Thiere hat der Vorstand der Anstalt unter seinem Verschlusse mit Ausnahme jener, welche er zu den laufenden Arbeiten an die Prosektoren abzugeben nothwendig findet, und welche diese in ihren Arbeitsschränken aufbewahren. Der Vorstand haftet daher im Ganzen für das Inventarium.

§. 25.

Von dem Instrumentario wird zu solchem Ende ein doppelt gefertigtes Inventar verfafst, wovon ein Exemplar dem Vorstande einzuhändigen, und das zweite bei der medizinischen Fakultät aufzubewahren ist. Die jährlich anzuordnende Visitations-Kommission hat über den Zustand des Inventars zu wachen, und das im §. 32 für die Sammlung Vorgeschriebene zu beobachten.

Digitized by Google

§. 26.

Der Anatomie - Diener hat sämmtliche anatomische Instrumente und Geräthschaften nach dem jedesmaligen Gebrauche zu reinigen.

C. Von den anatomischen Sammlungen.

§. 27.

Zur anatomischen Anstalt gehören vier Sammlungan von Präparaten:

a) eine für physiologische Anatomie des Menschen, welche die anthopologische in sich begreift;

b) eine pathologisch - anatomische des Menschen;

c) eine physiologisch - zootomische und eine pathologisch - zootomische.

§. 28.

Der Vorstand führt allein die Schlüssel zu den Sammlungen.

§. 29.

Die Sammlungen für Anatomie des Menschen werden aufser den ihnen von aufsen zugehenden Materialien und Präparaten durch eine nach einem bestimmten Plane fortlaufende Ausarbeitung von Präparaten durch den Prosektor und durch Kandidaten der Medizin, welche der Vorstand hiezu geeignet findet, vermehrt, und bei Abgang nothwendiger Stücke ergänzt.

In Hinsicht auf pathologische Präparate kommt es dem Vorstande der Anstalt zu, alle ihm zur Aufbewahrung ohne unnöthige Kosten geeignet scheinende Präparate für die Sammlung ausarbeiten zu lassen. Verlangen aber bei klinischen Sektionen die betreffenden Professoren die Aufbewahrung eines krankhaften

Digitized by Google

Theils, so hat sich der Vorstand hierüber mit ihnen zur Einverständigung über ihre Aufbewahrung oder das Unterbleiben derselben freundschaftlich zu benehmen.

§. 30.

Die zootomische Sammlung erhält zur Grundlage die gesammten Präparate der ehemaligen Veterinär-Anstalt. Sie wird von Seite des Prosektors und durch Arbeiten medizinischer Kandidaten in gleicher Weise, wie die für Anatomie des Menschen erweitert und im Stande erhalten.

§. 31.

Der Vorstand führt über jede Sammlung ein eigenes Inventarium, und bearbeitet so, wie es seine übrigen Geschäfte zulassen, wissenschaftliche Kataloge über dieselben in lateinischer Sprache.

§. 32.

Die Inventarien werden über jede der Sammlungen in zwei von einander der Fortsetzung wegen geschiedenen Reihen, einer über trockene Präparate und einer über nafs aufzubewahrende, von einem Studienjahr zum andern abgeschlossen, geführt.

Ueber jedes Präparat enthalten sie eine, nach ihrer naturgemäfsen Aufstellung fortlaufende Numer, eine hinlängliche Bezeichnung der Präparate von später zugehenden, oder auch von früheren, wenn es bekannt ist, die Zeit ihrer Abgabe an die Sammlung, mit Bemerkung der in den Sammlungen vorhandenen Dokumente über ihren Ursprung oder ihre Beschaffenheit, und eben so und zwar von neu zugehenden ohne Ausnahme den Namen und Charakter des Präparanten.

§. 33.

Die Universität läfst Abschriften von diesen Inventariums-Ka-

Digitized by Google

talogen zur Aufbewahrung bei der medizinischen Fakultät nehmen, wonach sie die Originalien dem Vorstande der anatomischen Anstalt zustellt.

§. 34.

Die anthropotomische Sammlung steht in den Sommer-Semestern wöchentlich zwei Stunden Sonnabends Nachmittags den Kandidaten offen. Jedoch müssen sie sich defshalb am Vormittage desselben Tages bei dem Professor melden, und ihm die Gegenstände bezeichnen, welche sie zum Studium zu erhalten wünschen. Der Vorstand wird dadei im Verein mit dem Prosektor und Anatomie-Diener die nöthige Vorsicht gegen Beschädigungen zu treffen, und diese Besuche den Kandidaten möglichst belehrend zu machen wissen.

§. 35.

Allen Mitgliedern der medizinischen Fakultät ist der Gebrauch von Präparaten über Anatomie des Menschen und eben so von zootomischen, zu jenen Vorlesungen gestattet, welche sie ihrer Anstellung gemäfs, vorzutragen verpflichtet sind, oder zur Supplirung jener Professoren halten, welche an der Haltung solcher Vorlesungen verhindert sind.

In den Ferien stehen die Präparaten-Sammlungen allen Mitgliedern zu ihrem Studium frei.

Da sie zu diesen Zwecken die verlangten Präparate unter eigene Haftung übernehmen, so werden bei Empfang derselben gedruckte Scheine ausgestellt. Auf diesen werden

1) eine nach dem Verzeichnisse der Empfangsscheine für jedes Jahr fortlaufende Nummer von dem Vorstande der Anstalt, oder auf dessen Auftrag von den Prosektoren,

Digitized by Google

2) der Name der Sammlung,
3) die Numer des Präparats,
4) die summarische Benennung von eben denselben; von dem Fmpfänger aber
5) die Dauer der Entlehnung,
6) der Tag des Empfanges bemerkt.

§. 36.

Die Entlehner haben für die vollkommene Erhaltung der ihnen anvertrauten Präparate und ihrer Aufbewahrungsmittel zu halten. Der Vorstand der Anstalt ist befugt, Ersatz von ihnen zu fordern, und verpflichtet, ihn durch Aufstellung in der Jahresrechnung zu verrechnen. Bei wichtigen Fällen solcher Art wäre derselbe zur Anzeige an die medizinische Fakultät verpflichtet.

§. 37.

Am Ende eines jeden Studienjahres nimmt eine, aus dem Dekane der medizinischen Fakultät und dem Professor der Chirurgie bestehende Kommission die Inventarisirung der gesammten anatomischen Sammlungen vor. Das dabei geführte, von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Vorstande der Anstalt gefertigte Protokoll wird mit den betreffenden Bemerkungen der medizinischen Fakultät vorgelegt, und dann zum akademischen Senate befördert.

D. Von der Abgabe der Leichen an die anatomische Anstalt und von deren Verwendung.

§. 38.

Der Vorstand der anatomischen Anstalt ist befugt, mit nachstehenden Ausnahmen, die Leichen aller Individuen, welche im

Digitized by Google

Julius-Hospitale, dem Gebärhause, der Anstalt für Epileptische, dem Ehehalten- und Siechenhause und im Armenverbande gestanden haben, und endlich jene, welche in einem der beiden Strafgefängnisse verstorben sind, zu fordern; und es soll ihm hierin durch zweckmäfsige Polizei-Verfügungen aller Vorschub geleistet werden.

Ausgenommen sind nur die gerichtlich zu eröffnenden, die von den insgeheim zu entbindenden Schwangeren, und die von solchen ansteckenden Kranken, deren Oeffnung nach dem Urtheil der Aerzte genannter Anstalten in medizinisch-polizeilicher Hinsicht nicht gestattet werden kann.

§. 39.

Jede auf die anatomische Anstalt gebrachte Leiche, wo sie immer herkomme, mufs von einem Schein begleitet seyn, welcher den Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe, das Alter, die Wohnung des Verstorbenen und die Angabe der tödtlichen Krankheit enthält. Bei Leichen, welche aus klinischen Anstalten (die ambulante Klinik mit eingeschlossen) herkommen, mufs noch eine kurze Krankheitsgeschichte beigefügt, und die Art der Eröffnung für allenfallsige klinische Sektionen bestimmt seyn.

§. 40.

Der Vorstand führt über die Leichen ein für jedes Studienjahr abzuschliefsendes Leichenbuch, nach dem unter Lit. I beiliegenden Formular. Es wird jährlich dem Berichte über die Führung der anatomischen Anstalt zur Einsicht gegen Remission beigelegt.

§. 41.

Die Leichen werden auf der anatomischen Anstalt zu folgenden Zwecken verwendet:

Digitized by Google

a) zu anatomischen und physiologischen Demonstrationen,
b) zu Secirübungen der Kandidaten,
c) zu klinischen Sektionen,
d) zur Demonstration der chirurgischen, und
e) der geburtshülflichen Operationen, so wie zu
f) den anatomischen Untersuchungen für gerichtliche Arzneikunde, und
g) zu den Uebungen der Kandidaten in diesen Gegenständen.

§. 42.

Die Vertheilung der Leichen zu diesen Zwecken geschieht vom Vorstande der anatomischen Anstalt nach folgenden Normen:

a) Die Oeffnung der Leichen von Individuen, welche in den klinischen Anstalten der Universität verstorben sind, kann unter keinem Vorwande zum Behufe des klinischen Unterrichts verweigert werden, und es geht diese Bestimmung der Leichen allen andern vor.
b) In den Winter-Semestern gehören nach der Reihe ihrer Ueberbringung immer die zwei ersten Leichen für den anatomischen, und die dritte für den chirurgischen Unterricht, zu welchem, so viel es sonst ohne wesentliche Störung geschehen kann, männliche Leichen vorzugsweise bestimmt werden.
c) In den Sommer-Semestern erhält der Professor der Chirurgie immer die zwei zuerst überbrachten, und dann erst der Professor der Anatomie eine dritte Leiche. Von diesen hat er nach gegenseitiger Uebereinkunft mit dem Professor der gerichtlichen Arzneikunde und der Geburtshülfe immer wechselweise die zweite ihm zukommende an einen dieser Professoren abzugeben, oder ihre theilweise Verwendung zu andern als den anatomischen Arbeiten zu gestatten.

Digitized by Google

Insbesondere wird in diesen Semestern dem Professor der Geburtshülfe jede zweite Leiche von Neugebornen überlassen.

§. 43.

Es steht dem Vorstande und mit dessen Bewilligung auch dem Prosektor in den Ferien frei, auf Kosten der Universität Leichen zur Verfertigung von Präparaten oder zu ihrem Privatstudium bringen zu lassen. Gleiche Befugnisse haben für ihre Privatstudien auch der Professor der Chirurgie und jener der Geburtshülfe. Stellen diese drei Professoren in den Ferien ihre Forderung, so kömmt jederzeit die erste Leiche dem Professor der Anatomie, und die zweite dem der Chirurgie, dagegen die eine Weiberleiche oder die eines neugebornen Kindes gegen zwei andere männlichen oder weiblichen Geschlechts gerechnet, dem Professor der Geburtshülfe zu.

§. 44.

Bei allen Abgaben von Leichen wird der Vorstand Sorge tragen, dafs sie nach dem jedesmal obwaltenden Bedürfnisse, zumal für Secir- und Operations-Uebungen, nach geschehener Verwendung desselben zu ihrer ersten Bestimmung, wo möglich noch auf andere Weise verwendet werden.

E. Von den klinischen Leichen-Oeffnungen.

§. 45.

Der Vorstand hat mit den klinischen Professoren eine Uebereinkunft zur allgemeinen Bestimmung einer Tageszeit für die Vornahme der klinischen Sektionen zu treffen.

Bei besondern Hindernissen gegen die Beibehaltung dieser Stunde oder bei dem Zusammentreffen mehrerer klinischen Sektio-

Digitized by Google

nen auf eine und dieselbe Zeit verständigt sich der Vorstand durch den Anatomie-Diener mit den klinischen Professoren über die Wahl einer besondern Stunde.

§. 46.

Da den klinischen Professoren nicht nur zusteht, die Art der Eröffnung der Leichen für klinische Sektionen zu bestimmen, sondern dieselben auch anzuhalten sind, diese in der Abschrift des Todtenscheines zu bemerken, so hat der Vorstand zu veranstalten, dafs zu der für die Sektion bestimmten mit Vermeidung aller Kollisionen zu wählenden Stunde alle zeitraubende Vorarbeiten durch den Prosektor vollendet seyen.

§. 47.

Der Prosektor hat diese Vorarbeiten ganz nach dem Wunsche der klinischen Professoren und die weitere Sektion selbst ganz nach ihrer Anleitung zu verrichten.

§. 48.

Die Untersuchung wichtiger Theile von Individuen, die zwar im Hospitale, aber nicht in den klinischen Anstalten verstorben sind, wird der Professor der Anatomie durch den Prosektor zu einer verabredeten Zeit vornehmen lassen.

§. 49.

Alle klinische Sektionen geschehen in dem für die Anatomie des Menschen bestimmten Hörsaale.

§. 50.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Aerzten der im §. 38 erwähnten Anstalten von allen nosologischen Präparaten, welche aus den, von da auf die Anatomie gebrachten Leichen erhalten worden sind, genaue Einsicht noch im frischen Zustande zu gestatten.

Digitized by Google

§. 51.

Eben so ist er verbunden, den klinischen Professoren und diesen Aerzten die Aufnahme von Zeichnungen, Abgüssen, oder Modellen von nosologischen Präparaten zu erlauben, auch wenn sie diese erst in späterer Zeit nachsuchen sollten.

F. Von den chirurgischen Demonstrationen an Leichen.

§. 52.

Ueber die chirurgischen Demonstrationen an Leichen ist das Geeignete in der Instruktion für den Professor der Chirurgie enthalten, wonach sich zu achten ist.

G. Von den Secirübungen.

§. 53.

Dem Vorstande kömmt die Bestimmung der Leichen für diesen Zweck und die Anweisung des Prosektors zu ihrer Vertheilung zu diesem Behufe zu.

§. 54.

Der Vorstand hat die oberste Leitung der Secirübungen und des mit ihnen verbundenen Unterrichts, die untergeordnete Aufsicht aber der Prosektor, in so weit sie ihm von dem Vorstande überlassen wird. Insbesondere ist aber der Prosektor zur Abhaltung der Examinatorien mit den Kandidaten über die von ihnen verfertigten Präparate in Abwesenheit des Vorstandes verbunden.

§. 55.

Die Secirübungen beginnen mit dem 1. November und enden am 31. Mai. Zu selben sind vom 1. November bis zum 31. Mai

Digitized by Google

täglich, mit Ausnahme der Feiertage, Vormittags die Zeit von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags die von 2 bis 4 Uhr. Vom 1. April aber an bis zum 31. Mai Vormittags die Zeit von 8 bis 11 und Nachmittags die von 3 bis 5 Uhr bestimmt. Jedoch kann gegen eine billige Vergütung an den Anatomie-Diener den Kandidaten die Verlängerung ihrer Arbeiten am Abend gestattet werden.

§. 56.

Auch aufser diesen Jahreszeiten kann der Vorstand, zumal in den Herbst-Ferien, den Kandidaten unter seiner Oberaufsicht mit nöthiger medizinisch-polizeilicher Rücksicht auf ihre Gesundheit Secirübungen gegen besondere Zahlungen derselben gestatten, und solche auch dem Prosektor zu führen erlauben.

§. 57.

Zur ordentlich für die Secirübung bestimmten Zeit hat der Vorstand täglich wenigstens eine Stunde Vormittags und eine Nachmittags an der Seciranstalt zuzubringen. Der Prosektor aber ist verbunden, während der ganzen dafür bestimmten Tagszeit auf selber zu verweilen, wobei ihm jedoch die Führung anderer ihm von dem Vorstande aufgetragenen Arbeiten gestattet ist.

§. 58.

Der Vorstand führt für jedes Jahr eine eigene Liste von Secanten, welche in den ersten acht Tagen nach Eröffnung der Semester geschlossen, und dann von ihm dem Prorektorate übergeben wird. Die zum Secirunterrichte adspirirenden Kandidaten haben einen Eintrittsschein bei dem Vorstande zu erholen, mit welchem sie sich bei dem Prosektor stellen, der dann sogleich das Honorar von ihm zu erholen hat, und niemand andern zu den Secirübungen zulassen darf.

Digitized by Google

§. 59.

Jeder Secant mufs ein Secirzeug, einen Waschschwamm und die für die Reinlichkeit nöthigen Kleidungsstücke auf die Anstalt bringen, und bei abendlichen Arbeiten für Licht sorgen.

§. 60.

Nur nach gehöriger Ausarbeitung eines Theiles einer Leiche dürfen dem Secanten neue zugetheilt werden.

Geht jedoch ein an Secanten übergebener Theil einer Leiche durch Schuld des Secanten in Verderbnifs über, so ist dieser Theil als von ihm präparirt anzusehen, und er hat kein Recht, denselben Theil zur nochmaligen Bearbeitung zu verlangen.

§. 61.

Für die Secirübungen sind folgende Honorarien festgesetzt:

a) für einen gewöhnlichen ganzen Kursus von 7 Monaten, enthaltend: Myologie, Splanchnologie und Angiologie, drei und dreifsig Gulden;

b) für Myologie, Splanchnologie und Syndesmologie, für jedes eilf Gulden;

c) für die Angiologie sechszehn Gulden;

d) für Neurologie zwei und zwanzig Gulden;

je nachdem die Kandidaten einen oder den andern dieser Theile besonders erwählen.

§. 62.

Die Secanten für Angiologie bezahlen überdies einen Gulden für Injektionsmasse an die Anstalt und dem Prosektor noch einen Gulden 30 kr. für die Einspritzung.

§. 63.

Für den Kurs der gesammten chirurgischen Anatomie bezah-

Digitized by Google

len die Kandidaten, so wie für die physiologische, drei und dreifsig Gulden.

Die einzelnen Theile dieser Uebungen werden nach nachstehenden Abtheilungen mit zwölf Gulden honorirt:

a) für die chirurgische Anatomie des Kopfes und Halses,
b) für jene der Brust und des Bauches,
c) für jene des Beckens (eines männlichen und eines weiblichen zusammen), und
d) für die Extremitäten.

§. 64.

Der Anatomie-Diener erhält für seinen Hausdienst für den ganzen Kurs der physiologischen Anatomie fünf Gulden, bei theilweiser Erstreckung desselben aber für jeden der im §. 61 angeführten Theile einen Gulden von jedem Kandidaten.

Von der Dienstleistung für die gesammte chirurgische Anatomie erhält derselbe drei Gulden, und für jeden einzelnen Theil einen Gulden.

§. 65.

Für die Secirübungen gilt der sonst den Kandidaten ertheilte Nachlafs der Honorirung nicht, und eben so wenig ein solcher für die damit verbundenen Nebenkosten.

Die gesammten Honorare für die Secirübungen an Menschenleichen werden bis auf weiteres zwischen dem Vorstande und Prosektor getheilt, so, dafs dem ersteren ein Drittheil, und dem letzten zwei Drittheile zufallen.

§. 66.

Der Professor der Anatomie hat allein das Recht, den Kandidaten Zeugnisse über die Secirübungen zu ertheilen. Es ist

Digitized by Google

ihm nur nach Erstreckung des gewöhnlichen ganzen Kurses der Uebungen in der physiologischen Anatomie und nach Ergänzung des den Kandidaten von andern anatomischen Anstalten her noch fehlenden Theiles in diesem gestattet, ihnen ein Zeugnifs über die Erstreckung dieses Lehr-Gegenstandes zu ertheilen. Ueber die Secirübungen in der chirurgischen Anatomie werden den Kandidaten auch nur von ihm allein Zeugnisse nach dem Umfange ihrer Uebungen ertheilt.

§. 67.

Alle Theile dieser, die Kandidaten betreffenden Anordnungen über die Secirübungen werden durch Anschlag an das schwarze Brett des Julius-Hospitals und in den Secirsälen bekannt gemacht.

§. 68.

Der Vorstand führt für jedes Semester zwei Bücher über die Secirübungen der Kandidaten, und zwar, eines über die physiologische, und eines über die chirurgische Anatomie des Menschen. Diese werden von ihm gefertigt, dem Jahres-Berichte über die anatomische Anstalt an die medizinische Fakultät beigelegt.

H. Von den zootomischen Uebungen.

§. 69.

Sie werden in der Regel im Sommer-Semester vorgenommen. Findet sich aber im Winter-Semester eine hinlängliche Anzahl von Kandidaten für dieselben, so ist der Vorstand der anatomischen Anstalt gehalten, auch in diesem einen Kurs desselben unter seiner Oberaufsicht durch den betreffenden Prosektor halten zu lassen. Der Sommersemestral-Kurs dauert vom 1. Mai bis letzten August. Solche Winterkurse würden vom 1. November bis 30. April währen.

Digitized by Google

§. 70.

Im Sommer-Semester führt der Vorstand die Aufsicht auf den Gang der Arbeiten, auf die Wahl der Gegenstände in gleicher Weise, wie bei den Secirübungen an Menschenleichen. Eben so hält er ein Buch über die Uebungen der Kandidaten zur Vorlegung bei der Fakultät und zur nachherigen Aufbewahrung bei der zootomischen Anstalt.

§. 71.

Der für die Zootomie bestimmte Prosektor hat gleiche Obliegenheiten wie der für die Anatomie des Menschen aufgestellte im Betreff der Anleitung der Kandidaten bei diesen Uebungen und den Demonstrationen und Repetitionen über die von den Kandidaten gefertigten Präparate.

§. 72.

Die Wahl der Gegenstände wird im Allgemeinen, jedoch ohne allen Zwang im Einzelnen den Kandidaten durch den Professor, und in seiner Abwesenheit durch den Prosektor bestimmt.

§. 73.

Die von den Kandidaten gefertigten Präparate sind, wenn sie der Vorstand im vorhinein verlangt, oder die in seiner Abwesenheit vom Prosektor gestellte Anforderung genehmigt, an die zootomische Sammlung abzugeben, werden aber sonst ihr Eigenthum.

§. 74.

Die Honorare für die zootomischen Uebungen werden ohne Nachlafs bei der Eröffnung derselben an den Prosektor bezahlt. Ihre Theilung zwischen dem Vorstande der Anstalt und letzterem hat in gleichem Verhältnisse, wie für die Secirübungen bestimmt ist, statt.

Digitized by Google

§. 75.

Das Honorar für die zootomischen Uebungen ist auf fünfzehn Gulden für jedes Semester festgesetzt.

Für die Herbeischaffung der Gegenstände der zootomischen Uebungen und für die Abgabe der zu den Arbeiten nöthigen Materialien wird von den Kandidaten billige Vergütung der Kosten an die Anstalt geleistet. Der Vorstand hat über diese besondere Aufsicht und Rechnung zu führen. Werden aber Präparate der Anstalt einverleibt, so haben die Kandidaten nichts für jene Auslagen der Anstalt zu leisten.

§. 76.

Der Anatomie-Diener erhält von jedem Secanten für die Dauer des Kurses die Summe von einem Gulden 30 kr.

Titel III.

Von der Realexigenz der anatomischen Anstalt.

§. 77.

Für die Realexigenz der anatomischen Anstalt wird jährlich eine auf strenges Bedürfnifs beschränkte Summe begutachtet, und gleich der Personalexigenz in dem Etat der Universität aufgenommen. Die allenfallsigen Beiträge von andern Stiftungen (welche nicht erhöhet werden sollen) fliefsen in die Kasse der Universität. Bei dringender Nothwendigkeit weiterer Ausgaben hat sich der Vorstand mit seinen Anträgen an die medizinische Fakultät zu wenden.

§. 78.

Der Vorstand empfängt diese Summen von dem k. Rentamte der Universität, und macht alle Zahlungen unmittelbar an die

Digitized by Google

Empfänger, ohne sie jemand von dem Personale der Anstalt übertragen zu dürfen, so wie er auch alle Lieferungs-Scheine für die Anstalt unterzeichnet, und alle Ausgaben sich bescheinigen läfst.

Titel IV.

Von der Rechnungsführung.

§. 79.

Zu Ende eines jeden Etatsjahres legt der Vorstand seine Rechnung zunächst bei der medizinischen Fakultät mit den nöthigen Original-Beilagen ab, welche sie nach vorgenommener primitiven Revision zur weitern ordnungsmäfsigen Verfügung an den akademischen Senat einzubefördern hat.

München den 25. März 1825.

(L. S.)

Digitized by Google

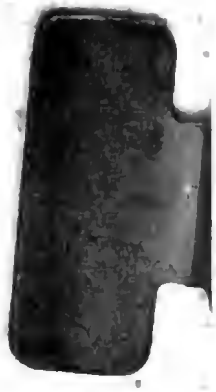

Digitized by Google